

Dienstliche Weisung Nr. 3

Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen

Stand: Januar 2024

§ 1

Begriffsbestimmung

Verwaltungskostenerstattungen – im nachfolgenden VKE genannt - sind Erstattungen von Leistungen (Aufwendungen des Ergebnishaushaltes), die durch erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen (Organisationseinheiten) der Stadt Landau für erstattungspflichtige Produkte, Leistungen oder Einrichtungen erbracht werden.

Gemäß § 4 GemHVO sind zwischen den Teilhaushalten angemessene interne Leistungsverrechnungen durchzuführen. Die Leistungsverrechnung bei der Stadt Landau erfolgt in Form der Berechnung der VKE.

Ziel der VKE ist, die durch die Organisationseinheiten erbrachten Leistungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten zuzuordnen, die letztendlich auch diese Leistungen in Anspruch genommen haben.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Dienstliche Weisung Nr. 3 gilt für die Stadtverwaltung Landau sowie für die Landauer Kunststiftung, Strieffler Stiftung, Bürgerstiftung und den Zweckverband Paul-Moor-Schule. Für sonstige Einrichtungen und externe Dritte gelten gesonderte Vereinbarungen.

Verwaltungskosten sind zu veranschlagen, wenn dies für die Kalkulation von Entgelten, Gebühren oder Beiträgen notwendig ist oder wenn Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu berechnen sind.

§ 3

Erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen

Die Organisationseinheiten der Stadt Landau können für alle Produkte und Leistungen eine Erstattung geltend machen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungsaufgaben für erstattungspflichtige Produkte, Leistungen und sonstige Einrichtungen gemäß § 4 erbracht werden.

Die erstattungsberechtigten Produkte und Leistungen, für die die Berechnung und die Erhebung von Verwaltungskostenerstattung vorzunehmen ist, sind in der Anlage 1 genannt.

Die Anlage 1 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 4

Erstattungspflichtige Produkte/Leistungen und sonstige Einrichtungen

Erstattungspflichtig sind die in der Anlage 2 genannten Produkte und Leistungen sowie die sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Anlage 2 ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

§ 5

Besondere Vereinbarungen

Für folgende sonstige Einrichtungen gelten über diese Dienstliche Weisung hinaus gesonderte Vereinbarungen, die zu beachten sind:

- Energie Südwest AG
- Klinikum Landau Südliche Weinstraße GmbH
- Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
- Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau (GML)
- Büro für Tourismus e.V.
- Volkshochschule Landau e.V.

Die Sondervereinbarungen enthalten spezielle Regelungen zu besonderen Entgelten und Pauschalen, zur Umsatzsteuerpflicht sowie zur Zahlungsweise. Im Übrigen ist diese Dienstliche Weisung anzuwenden.

§ 6

Kostenermittlung

Zur Ermittlung der Kosten wird ein arbeitsplatzorientiertes Verfahren aus dem Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Wesentliche Inhalte:

Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus drei Kostenarten zusammen:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten

Personalkosten

Personalkosten sind die Bruttoarbeitsgeberaufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts.“

Berücksichtigung von Stellenumfang, Stellenwert und Stellenplan

Für die Benennung des Stellenumfangs ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit maßgeblich, auch wenn diese vom Stellenanteil laut Stellenplan abweicht. Der Stellenplan wird nur bei dem Stellenwert berücksichtigt, um die Entgelt-/Besoldungsgruppe zu definieren.

Als Stellenwert ist der im jeweiligen Stellenplan ausgewiesene Stellenwert anzunehmen, auch wenn dieser von der tatsächlichen Besetzung abweicht.

Sofern eine im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstelle von einem Beschäftigten wahrgenommen wird, ist die Vergütungsgruppe zu berücksichtigen, die dem tatsächlichen Entgelt entspricht. Gleiches gilt, wenn eine im Beschäftigtenstelle von einem Beamten wahrgenommen wird. Demnach wäre die Besoldungsgruppe zu berücksichtigen, die den tatsächlichen Bezügen entspricht.

Ausgewiesen werden die Werte nach der Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesanstalt für Arbeit. Für den allgemeinen Verwaltungsdienst maßgeblich ist der Bereich 7.

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Sachkosten sind die laufenden Kosten für einen Büroarbeitsplatz im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Sie beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die genutzten Büroräume (Raumkosten), Geschäftskosten sowie IT- und Telekommunikationskosten. Teilen sich zwei oder mehrere Mitarbeitende einen Arbeitsplatz, so werden die Sachkosten anteilig umgelegt.

Gemeinkosten

Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinkostenpauschale setzt sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) sowie amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead).

Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes

Um die Kosten eines Arbeitsplatzes auf der Basis der KGSt-Pauschalen zu ermitteln, werden Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten addiert.

Berechnung der Stundenwerte

Aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit eines Mitarbeiters die Stundenwerte berechnet. Zur Berechnung wird auf die Richtwerte für die Normalarbeitszeit der KGSt zurückgegriffen.

Differenzierte Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung

Die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt individuell, um die unterschiedlichen Ausprägungen zu berücksichtigen und um zu verdeutlichen, dass eine Teilzeitbeschäftigung nicht kostenneutral ist.

Vor diesem Hintergrund wird bei Teilzeitbeschäftigten eine differenzierte Berechnung nach Ziffer 6.2 des KGSt-Bericht der einzelnen Kostenarten durchgeführt:

- Personalkosten werden anteilig der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit berechnet.
- Sachkosten sind in voller Höhe zu berücksichtigen, sofern ein Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Nutzung zur Verfügung steht.
- Der Gemeinkostenzuschlag ist auf die vollen Bruttopersonalkosten anzurechnen, da es sich hierbei um Fixkosten handelt, die vom zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung unabhängig sind.

§ 7 Kostenverteilung

Die gemäß § 6 ermittelten Kosten sind auf die Kostenverursacher (erstattungspflichtige Produkte, Leistungen und sonstige Einrichtungen) umzulegen und zu verteilen.

Die Verteilung erfolgt auf der Basis von

- ermittelten bzw. realistisch geschätzten Stundenanteilen durch die Mitarbeiter:innen der erstattungsberechtigten Produkte und Leistungen

oder soweit dies nicht möglich ist,

- durch geeignete Verteilungsschlüssel oder Berechnungsformen, die von der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung festgelegt werden.

Die errechneten Kosten sind auf volle Hunderterstellen auf- bzw. abzurunden.

§ 8 Umsatzsteuer

Der errechnete Betrag versteht sich als Nettobetrag. Sofern die Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, schulden die Leistungsempfänger zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die Stadt Landau eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der gesetzlich zutreffenden Umsatzsteuer erstellen.

§ 9 Zuständigkeit

Die Höhe der internen Leistungsverrechnung in Form der Berechnung der Verwaltungskosten wird auf Grundlage der Abrechnungsbögen für die leistungserbringenden Organisationseinheiten von der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung ermittelt. Anschließend erfolgt die Rechnungstellung gegenüber der erstattungspflichtigen Einrichtungen.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres für das vorangegangene Haushaltsjahr. Die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung kann Abschlagszahlungen auf Grundlage der Vorjahresbeträge oder entsprechenden Hochrechnungen festsetzen.

Die Veranschlagung der Verwaltungskosten im Ergebnishaushalt erfolgt zentral durch die Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung im Rahmen der Haushaltsplanung.

Soweit die Personalabteilung unmittelbar selbst die Bruttopersonalkosten für erstattungspflichtige Bereiche der internen Leistungsverrechnung anfordert, erfolgt keine Berücksichtigung bei der VKE-Berechnung. Der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung ist dies frühzeitig mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Dienstlichen Weisung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Landau in der Pfalz, XXXX
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Anlage 1 Erstattungsberechtigte Produkte und Leistungen		
Produkt	Bezeichnung	Organisations- ziffer
11101	Oberbürgermeister, Bürgermeister und Beigeordnete	000
11111	Organisation der Vorzimmer	100
11112	Organisation der Ortsvorsteherbüros	100
11113	Aufgaben des persönlichen Referenten	012
1113	Öffentlichkeitsarbeit	090
1114	Gremien	100
11141	Stabstelle Informationstechnologie und Bürgerbeteiligung -bis 2019-	090
1117	Personalvertretung	070
1121	Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung	110
11221	Personaleinsatz und Personalbetreuung	110
11222	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	110
1123	Personalabrechnung	110
1130	Organisation	130
1131	Organisation – Digitalisierung, Informationssicherheit und Datenschutz	180
1142	Liegenschaften	230
11444	Planung und Betrieb der Telefonanlage (inkl. Mobilgeräte)	170
11451	Zustell-, Post-, Boten- und sonstige zentrale Dienste	130
11453	Infostelle, Telefonzentrale	130
1146	Versicherungen	301
1147	Zentrale Vergabestelle	302
1160	Finanzen	240
11621	Laufendes Rechnungswesen - Zahlungsverkehr	210
11622	Mahnung und Vollstreckung	210
11631	Festsetzung und Erhebung kommunaler Steuern, Gebühren und Beiträge	220
11632	Steuerberatung und Abgabe von Ust-Erklärungen sowie zusammenfassende Meldungen an das Bundesamt für Steuern	220
1180	Rechnungsprüfungsamt - Örtliche Prüfung -	060
1190	Recht	301
1220	Zentrale Bußgeldstelle	301
12272	Einwohnerwesen – Sonstige Leistungen	326
2211	Paul-Moor-Schule	4090
25211	Ausstellungen	410
5116	Flächen- und grundstücksbezogene Daten	620
5410	Gemeindestraßen	660
5420	Kreisstraßen	660
5430	Landesstraßen	660
5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	352
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	325
5710	Wirtschaftsförderung	200

Anlage 2 Erstattungspflichtige Produkte und Leistungen sowie sonstige Einrichtungen			
Konto	Produkt/ Leistung	Bezeichnung des Produktes/der Leistung	Amt/Abteilung/sonstige Einrichtung
4421		Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen	Stadtholding Landau in der Pfalz
44221		Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen	Klinikum Landau Südliche Weinstraße GmbH
44231		Kostenerstattungen von Eigenbetrieben	Gebäudemanagement Landau (GML)
44243	1228	interne Kostenerstattungen von von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Standesamt
44243	2530	interne Kostenerstattungen von von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Zooverwaltung
44244	2211/Kd. 5	Kostenerstattungen von Zweckverbänden	Amt für Schulen, Kultur und Sport/Zweckverband Paul-Moor-Schule
44245		Kostenerstattungen von Anstalten	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
44247	25211/Kd. 3	Kostenerstattungen von rechtsfähigen Stiftungen	Kulturabteilung/Landauer Kunststiftung
44247	25213/Kd. 4	Kostenerstattungen von rechtsfähigen Stiftungen	Kulturabteilung/Strieffler-Stiftung
44247	1140/Kd. 7	Kostenerstattungen von rechtsfähigen Stiftungen	Kämmereiabteilung/Bürgerstiftung
44248	5530	Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen, Friedhofs- und Bestattungswesen	Friedhofsverwaltung
44248	5552	Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen, Birkenthalstraße	Abteilung Straße
44251		Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	Energie Südwest AG
4429		Kostenerstattungen von Sonstigen	Büro für Tourismus e.V.
4429		Kostenerstattungen von Sonstigen	Volkshochschule Landau e.V.